

2B00V – VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN DER BESTATTUNGSKOSTENVERSICHERUNG (2206A)

- § 1. Begriffsbestimmungen
- § 2. Art des Versicherungsvertrages und Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
- § 3. Pflichten des Versicherungsnehmers
- § 4. Umfang des Versicherungsschutzes
- § 5. Beginn des Versicherungsschutzes
- § 6. Prämie, Steuer und Kosten
- § 7. Leistungserbringung durch den Versicherer
- § 8. Kündigung oder Prämienfreistellung
- § 9. Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung
- § 10. Erklärungen
- § 11. Bezugsberechtigung
- § 12. Polizzenverlust
- § 13. Verjährung
- § 14. Anwendbares Recht
- § 15. Aufsichtsbehörde
- § 16. Erfüllungsort

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1. Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig!

Bezugsberechtigte Person	Die bezugsberechtigte Person ist die Person, die für den Empfang der Leistungen genannt ist.
Deckungsrückstellung	Die Deckungsrückstellung ergibt sich aus der Summe der bisher veranlagten Sparprämien, der Verzinsung mit dem Garantiezins und der gutgeschriebenen Gewinnbeteiligung. Der Versicherer bildet mit diesem Wert eine Rückstellung in seiner Bilanz zur Deckung des entsprechenden Anspruchs der bezugsberechtigten Person (daher der Name "Deckungsrückstellung").
Deckungserfordernis und Deckungsstock der klassischen Lebensversicherung	Der Versicherer muss für die jederzeitige Erfüllbarkeit der Ansprüche der Versicherungsnehmer eine Rückstellung bilden (Deckungserfordernis) und in dieser Höhe ist nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) ein Deckungsstock zu bilden. Er wird von einem Treuhänder überwacht, der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde bestellt wird. Auf die Werte des Deckungsstocks darf nur zugunsten einer Versicherungsforderung Exekution geführt werden. Im Konkurs des Versicherers bildet der Deckungsstock mit seinen einzelnen Abteilungen eine Sondermasse, die vorrangig für die Befriedigung der jeweils zugeordneten Versicherungsforderungen zu verwenden ist.
Gewinnbeteiligung	Die Gewinnbeteiligung ist die Summe der Ihrem Versicherungsvertrag zugewiesenen Überschüsse und erhöht die Versicherungsleistungen.
Prämie	Die Prämie (=Versicherungsprämie) ist das vom Versicherungsnehmer an den Versicherer zu zahlende Entgelt.
Rückkaufswert	Der Rückkaufswert ist die Leistung des Versicherers, wenn der Versicherungsvertrag gekündigt ("rückgekauft") wird.
Sparprämie	Die Sparprämie ist jener Teil der Prämie exklusive Versicherungssteuer, der nach Abzug der Risikoprämie und der Kosten veranlagt wird.
Versicherer	Der Versicherer ist die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group Sitz in 1010 Wien, Schottenring 30. FN 333376i, Handelsgericht Wien. (im Folgenden kurz „WIENER STÄDTISCHE“).
Versicherte Person	Die versicherte Person ist die Person, deren Leben versichert ist.
Versicherungsmathematische Grundlagen	Die versicherungsmathematischen Grundlagen sind eine detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Prämie) zu berechnen sind. Der Versicherer muss die versicherungsmathematischen Grundlagen gemäß einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) vor Einführung eines Tarifs der FMA vorlegen.
Versicherungsnehmer	Der Versicherungsnehmer ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer abschließt. Der Versicherungsnehmer ist Schuldner der Prämie.
Versicherungssumme	Die Versicherungssumme ist die in der Police ausgewiesene garantierte Leistung des Versicherers.

§ 2. Art des Versicherungsvertrages und Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

1. Dieses Produkt ist eine Ablebensversicherung auf Lebenszeit.
2. Bei Ableben der versicherten Person leisten wir die für den Ablebensfall im Antrag vereinbarte Versicherungssumme.
3. Bei einem Vertrag gegen laufende Prämie besteht in den ersten drei Jahren voller Versicherungsschutz im Fall des Ablebens durch Unfall. Im Fall des Ablebens der versicherten Person aus anderen Gründen als durch einen Unfall werden die bis dahin gezahlten Prämien zuzüglich der bereits angesammelten Gewinne ausgezahlt. Für nachträglich vereinbarte Erhöhungen beginnt diese dreijährige Wartefrist ab dem Zeitpunkt der Erhöhung neu zu laufen. Diese dreijährige Wartefrist gilt nicht für allfällige bereits bei Abschluss vereinbarte regelmäßige Wertanpassungen (Anpassungsbrief).
Begriff des Unfalls: Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet oder verstirbt.

§ 3. Pflichten des Versicherungsnehmers

1. Anzeigepflicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages
 - a) Sie sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten.
Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.
 - b) Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder Änderung des Versicherungsvertrages zurücktreten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären.
 - c) Wir können nicht vom Versicherungsvertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte.
 - d) Bei arglistiger Täuschung können wir den Versicherungsvertrag jederzeit anfechten.
 - e) Wenn wir den Versicherungsvertrag anfechten oder vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leisten wir den Rückkaufswert und es entfallen die Serviceleistungen des WIENER VEREIN.
 - f) Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leisten.
 - g) Bei juristischen Personen sind die vertretungsbefugten Organe zu identifizieren. Dies gilt auch für jede Person, die angibt, im Namen des Versicherungsnehmers handeln zu wollen. Der Versicherungsnehmer ist gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz verpflichtet, Änderungen der Vertretungsbefugnis während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben.
 - h) An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen lang gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.
2. Prämien, Zahlungsverzug und dessen Folgen
 - a) Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Prämien (einmalige oder laufende Prämien) an uns kostenfrei und rechtzeitig (bei Fälligkeit) zu zahlen.
 - b) Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten gezahlt werden, dann jedoch mit dem dafür festgelegten Zuschlag (= Unterjährigkeitszuschlag). Die Höhe des jeweiligen Unterjährigkeitszuschlages für die gewählte Zahlungsfrequenz entnehmen Sie bitte den Informationen des Antrags.
 - c) Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Polizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn und Aufforderung zur Prämienzahlung fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu zahlen.
 - d) Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.
 - e) Ist die erste oder einmalige Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles und nach Ablauf der in lit. d genannten Frist noch nicht gezahlt, sind wir leistungsfrei; es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne Verschulden verhindert waren.
 - f) Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Polizze angegebenen Fälligkeitstag zu zahlen.
 - g) Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie eine Mahnung, mit welcher Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Zahlung gesetzt wird.
 - h) Zahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist, können wir den Versicherungsvertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen. Die Wirkungen der Kündigung entfallen, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Kündigung die Zahlung nachholen, sofern der Versicherungsfall nicht schon eingetreten ist.
 - i) Zahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist und tritt nach Ablauf der Frist der Versicherungsfall ein, so sind wir leistungsfrei, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert.
 - j) Im Fall unserer Kündigung vermindert sich Ihr Versicherungsschutz auf die prämienfreie Versicherungssumme oder es wird bei Unterschreitung der Mindestgrenze für eine Prämienfreistellung der Versicherungsvertrag rückgekauft und der Rückkaufswert ausgezahlt. Vermindert sich Ihr Versicherungsschutz im Sinne dieses Absatzes auf die prämienfreie Versicherungssumme, entfallen die Serviceleistungen des WIENER VEREIN.

§ 4. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
2. Bei Suizid der versicherten Person nach Ablauf von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Versicherungsvertrages besteht voller Versicherungsschutz. Vor Ablauf dieser Frist zahlen wir die eingezahlte Prämie zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung.
3. Wenn der Versicherungsfall durch eine Katastrophe verursacht wurde, zahlen wir die Deckungsrückstellung. Eine Katastrophe ist eine durch ein unmittelbares oder mittelbares Ereignis atomarer, biologischer, chemischer oder durch sonstige Ereignisse elementarer Natur hervorgerufene Situation, die geeignet ist, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl an Menschen zu gefährden und für die ein koordinierter Einsatz der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Einrichtungen, insbesondere der Organisationen des Katastrophenschutzes, erforderlich ist.
4. Bei Versicherungsfällen infolge Teilnahme an Aufruhr/Aufstand/Unruhen auf Seiten der Aufrührer/Aufständischen/Unruhestifter oder als unmittelbare oder mittelbare Folge kriegerischer Ereignisse zahlen wir ebenfalls die Deckungsrückstellung.
5. Vermindert sich Ihr Versicherungsschutz im Sinne dieser Bestimmungen auf die Deckungsrückstellung, entfallen die Serviceleistungen des WIENER VEREIN.

§ 5. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrags in geschriebener Form oder durch Zustellung der Polizze ausdrücklich erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig (§ 3 Abs. 2 lit. c) gezahlt haben. Vor dem in der Polizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 6. Prämie, Steuer und Kosten

1. Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Prämien in Abzug gebracht und an die zuständige Behörde abgeführt. Weiter ziehen wir von Ihren Prämien Risikoprämien und Kosten ab.
2. Die Höhe der Kosten entnehmen Sie bitte dem Antrag.

§ 7. Leistungserbringung durch den Versicherer

1. Für die Erbringung von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag können wir insbesondere die Übergabe der Polizze und Identitätsnachweise verlangen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten der bezugsberechtigten Person(en) eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache der versicherten Person vorzulegen.
2. Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang und nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen ausgezahlt.
3. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 8. Kündigung oder Prämienfreistellung

1. Sie können in Schriftform die Kündigung oder die Umwandlung Ihres Vertrages in einen prämienfreien verlangen:
 - jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
 - bei unterjähriger Zahlungsweise auch innerhalb eines Versicherungsjahres auf den Monatsschluss mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, nicht jedoch vor Ende der laufenden Zahlungsperiode und frühestens mit Wirkung zum Schluss des ersten Versicherungsjahres.
2. Bei Verträgen gegen Einmalprämie ist eine Prämienfreistellung nicht möglich.
3. Die Kündigung (=“Rückkauf“) oder Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert liegt, besonders in den ersten Jahren, deutlich unter der Summe der eingezahlten Prämien. Der Rückkauf und die Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages sind für Sie in den ersten Jahren jedenfalls mit einem Verlust eines wesentlichen Teils der eingezahlten Prämien verbunden. Die Rückzahlung der eingezahlten Prämien ist nicht möglich.
4. Weitere Details zur Kündigung und zur Prämienfreistellung entnehmen Sie bitte dem Antrag.

§ 9. Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung

Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 10. Erklärungen

Sie können jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die Sie mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben haben.

§ 11. Bezugsberechtigung

1. Sie bestimmen, wer für einen allenfalls verbleibenden Teil der Versicherungsleistung bezugsberechtigt ist. Die jeweilige bezugsberechtigte Person erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung werden wirksam, sobald sie uns angezeigt worden sind.
2. Sie können auch bestimmen, dass die bezugsberechtigte(n) Person(en) das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit deren Zustimmung geändert werden.

§ 12. Polizzenverlust

Wenn Sie uns den Verlust der Polizza anzeigen, werden wir Ihnen ein entsprechendes neues Dokument ausstellen.

§ 13. Verjährung

Die Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend gemacht werden. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch nicht dem Versicherungsnehmer, sondern einer anderen Person zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach zehn Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 14. Anwendbares Recht

Dieser Versicherungsvertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist das zuständige Gericht, Wien, Innere Stadt.

§ 15. Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

§ 16. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist der Sitz des Versicherers.